



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
2. Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg



1. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen:

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

I. DIE STUDIERENDENSCHAFT

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Lüneburg besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Lüneburg.
- (3) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (4) Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus dem NHG.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist für die Organe der Studierendenschaft gemäß der gültigen Wahlordnung wählbar und wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Organs, an welches ein Antrag gestellt wird.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Die Höhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Beschwerderecht nach § 4.

§ 4 Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Akte des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der jeweiligen Fachgruppenvertretung einzulegen.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzureichen, gegen das sie sich richtet. Über die Beschwerde wird auf der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Organs entschieden. Helfen der Allgemeine Studierendenausschuss bzw. die jeweilige Fachgruppenvertretung einer gegen sie gerichteten Beschwerde nicht ab, entscheidet das Studierendenparlament über die Beschwerde.

§ 5 Willensbildung und Vertretung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft bildet ihren Willen durch die Organe, die Vollversammlung und die Urabstimmung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss und
 3. die Fachgruppenvertretungen
- (3) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt. Nichtmitglieder können zu Sitzungen zugelassen werden. Die Öffentlichkeit wird nur bei der Verhandlung von Angelegenheiten ausgeschlossen, die gem. § 7 (2) vertraulich zu behandeln sind.

§ 6 Wahlen

Das Wahlrecht zu den unmittelbar zu wählenden Organen wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

§ 7 Allgemeine Regeln für Gremienmitglieder

- (1) Die Mitglieder in den Organen oder sonstigen Gremien der Studierendenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil, wenn diese ihnen selbst, nahen Verwandten oder von ihnen vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder in Gremien der Studierendenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist.

§ 8 Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens

Die Verfasste Studierendenschaft verpflichtet sich dazu,

1. ihr Handeln am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Nachhaltig ist nach dem Brundtland-Report eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen. Als geeignete Strategien zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung werden erachtet: Suffizienz, Konsistenz, Effizienz und Bildung.
2. daran mitzuwirken, ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen menschlichen Handelns in Einklang zu bringen.
3. inter- und intragenerationelle Gerechtigkeitsaspekte zu achten.

Die Verfasste Studierendenschaft setzt auf den Partizipationsgedanken im Sinne der Eigenverantwortung der betroffenen Akteure.

II. DAS STUDIERENDENPARLAMENT

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus achtundzwanzig Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Studierendenparlamentes wird in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg geregelt.

§ 10 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht bereits nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Das Studierendenparlament hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich
 1. der Wahl und der Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. der Entlastung und der Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses
 3. des Haushaltsplanes, der Finanz- und Beitragsordnung
 4. aller Ergänzungsordnungen dieser Satzung
 5. der Satzungsänderungen
 6. des Zusammenschlusses mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband
 7. der Wahl der studentischen Vertreterinnen der Universität Lüneburg in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Braunschweig und Empfehlungen zur Wahl der studentischen Vertreterinnen in den Vorstand des Studentenwerks
 8. der Wahl und der Abwahl der Beauftragten nach § 18.

§ 11 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die gewählten Mitglieder gehören dem Studierendenparlament bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlamentes an.

§ 12 Wahl der Vorsitzenden

- (1) Das Studierendenparlament wählt direkt aus seiner Mitte nach seiner Konstituierung eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.



(2) Die Geschäftsordnung legt fest, nach welchem Wahlverfahren die Wahlen stattfinden.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Einzelne Mitglieder scheidern aus dem Studierendenparlament aus
1. durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Vorsitzenden,
 2. durch zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung pro Sitzungshalbjahr,
 3. durch dreimaliges entschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung pro Sitzungshalbjahr,
 4. durch Exmatrikulation, oder
 5. durch Tod.

In Fällen der Nummer 3 kann das Studierendenparlament über Ausnahmeregelungen entscheiden.

(2) Kann ein Mitglied nicht selbst anwesend sein, entsendet aber eine Vertreterin auf die Sitzung, so gilt dies nicht als Abwesenheit.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Studierendenparlaments rücken die Vertreterinnen nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Hat sich die Zahl der Parlamentsmitglieder auf zwei Drittel der vorgesehenen Zahl reduziert, muss ein neues Studierendenparlament gewählt werden. Das alte Studierendenparlament bleibt in diesem Fall kommissarisch bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlaments im Amt.

§ 14 Einberufung des Studierendenparlaments

(1) Die Vorsitzende ruft das Studierendenparlament in der Vorlesungszeit nach Möglichkeit mindestens alle vier Wochen zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, der studentischen Mitglieder der akademischen Selbstverwaltung, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fakultätsgruppenräte oder als Ergebnis einer Urabstimmung statt. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(2) Das Studierendenparlament kommt zu Beginn der Legislaturperiode erstmals zusammen. Die erste Sitzung ist nicht-öffentlich, wird unter Leitung des alten Studierendenparlaments-Vorsitzes abgehalten und dient zur Vorbereitung der neu gewählten Studierendenparlaments-Mitglieder auf die grundlegenden und aktuellen Aufgaben und zur Einweisung in die Struktur der studentischen Selbstverwaltung (Vortreffen). Vorschläge zur Wahl des neuen Studierendenparlaments-Vorsitzes und zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sind einzureichen.

(3) Der Vorsitz des alten Studierendenparlaments beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung ist die auf das Vortreffen erste folgende öffentliche Sitzung. Diese wird vom ehemaligen Studierendenparlaments-Vorsitz solange geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.

(4) Der Leiterin der Sitzung steht für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung eine Aufwandsentschädigung zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

(5) Die Sitzungsorte werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt.

§ 15 Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung. Es kann die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Belang, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Ausnahme bildet die Änderung dieser Satzung.

(3) Das Nähere zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden. Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung. Die Ausschüsse haben keine eigene Beschlusskompetenz. Sie geben Empfehlungen an das Studierendenparlament ab.

(2) Das Studierendenparlament wählt aus seinen Mitgliedern einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Aufgaben des Haushaltsausschusses sind es, die Beschlüsse des Studierendenparlamentes über den Haushaltsplan und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzubereiten sowie den Haushaltsvollzug zu überwachen. Arbeitsweise und nähere Durchführungsbestimmungen regelt die Finanzordnung.

§ 18 Vertretung der Minor, des Leuphana-Semesters und des Komplementärstudiums

Das Studierendenparlament wählt zu Beginn der Wahlperiode drei Beauftragte für die Gesamtheit der Minor sowie drei Beauftragte für das Leuphana-Semester und das Komplementärstudium aus den Reihen der Studierendenschaft. Diese dienen als Ansprechpartnerinnen bei Problemen in einem Minor bzw. in Leuphana-Semester und Komplementärstudium, unterstützen Studierende bei der Lösungsfindung und vermitteln den Kontakt zu anderen zuständigen Organen.

III.

DER ALLGEMEINE STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 19 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus einem Sprecherinnenkollektiv mit drei Mitgliedern, der Finanzreferentin, der Personalreferentin und mindestens drei weiteren Referentinnen.

(2) Dem Sprecherinnenkollektiv, der Finanzreferentin und der Personalreferentin steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlamentes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen.

(2) Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist diesem verantwortlich und dabei an den Haushaltsplan gebunden.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und

außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses – darunter mindestens ein Mitglied des Sprecherinnenkollektivs – zu unterzeichnen, soweit die Finanzordnung nichts anderes vorsieht.

(6) Hauptsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ist das Büro in der Scharnhorststraße. Weitere Anlaufstellen für die Studierendenschaft können vom AstA-Sprecherinnenkollektiv an den jeweiligen Standorten eingerichtet werden.

§ 21 Einrichtung von Referaten

(1) Die Referate werden vom Studierendenparlament eingerichtet. Es schließt dabei den Namen und die Aufgabe der Referate und wählt eine Referentin je Referat, welche ihre Arbeit ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung ausführt.

(2) Auf Antrag eines Referates wählt das Studierendenparlament bis zu zwei Vertreterinnen für die Referentin. Diese Vertreterinnen nehmen bei Abwesenheit der Referentin ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Studentische Arbeitsgruppen können beim Studierendenparlament den Antrag stellen, ordentliches Referat mit einer Referentin zu werden.

§ 22 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Referentinnen, die Personalreferentin und das Sprecherinnenkollektiv des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Finanzreferentin werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl gewählt. Die Finanzreferentin wird zu Beginn des neuen Haushaltsjahres in geheimer Wahl ge-



wählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.

§ 23 Amtszeit und Abberufung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Finanzreferentin endet mit dem Zusammentreten des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Amtszeit der Finanzreferentin endet mit dem Abschluss des Haushaltsjahres.

(2) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Allgemeine Studierendenausschuss insgesamt können jederzeit vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden, diese Entscheidung ist zu begründen. Bis zu einer Neuwahl bleiben das Sprecherinnenkollektiv, die Finanzreferentin und die Personalreferentin kommissarisch im Amt, weitere Referentinnen nur nach Aufforderung durch das Studierendenparlament.

(3) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses scheiden vorzeitig aus diesem aus:

1. durch Rücktritt,
2. durch Abwahl aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments,
3. durch Exmatrikulation oder
4. durch Tod.

IV.

FACHGRUPPEN, FACHGRUPPENVERTRETUNGEN UND FACHSCHAFTEN

§ 24 Allgemeines

(1) Die Fakultätenschaften sind Gliedkörperschaften der Studierendenschaft und umfassen alle Studierenden einer Fakultät.

(2) Sie gliedern sich in Fachgruppen, die mit den Studierenden der verschiedenen Studiengänge innerhalb einer Fakultät identisch sind. Diese bilden kein Organ im Sinne des § 5 Abs. 2.

(3) Abweichend von Absatz 2 bilden alle Studierenden eines Majors des Leuphana-Bachelors eine Fachgruppe, die entsprechend der Zuordnung des Majors einer Fakultätenschaft zugeordnet ist.

§ 25 Zusammensetzung der Fachgruppenvertretungen und Fachschaften

(1) Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte die jeweilige Fachgruppenvertretung nach den Regeln der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

(2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern.

(3) Die Fachgruppenvertretungen können sich zur Stärkung des studentischen Engagements in Fachschaften zusammenschließen, welche die Studierenden der verschiedenen zusammengeschlossenen Studiengänge vertreten. Dafür ist die Kenntnisnahme des Studierendenparlamentes erforderlich. Die Fachschaften bilden kein Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 und können keine Entscheidungen treffen, die den Fachgruppenvertretungen oder anderen studentischen Gremien vorbehalten sind.

§ 26 Aufgaben der Fachgruppenvertretungen

(1) Die Fachgruppenvertretungen unterstützen die studentischen Fakultätsratsmitglieder bei ihrer Arbeit und befassen sich mit fachgruppenspezifischen Problemen. Insbesondere wirken sie auf eine qualitative und quantitative Sicherung des Lehrangebots hin, ohne selbst Lehre anzubieten.

(2) Die Fachgruppenvertretungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen ihnen angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu. Das Studierendenparlament beschließt über die Haushaltsmittel. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 27 Beschlussfassung

Die Fachgruppenvertretungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll im Wortlaut niederzulegen und zu veröffentlichen.

§ 28 Tagung, Amtszeit und Ausscheiden

(1) Die Fachgruppenvertretungen tagen mindestens 14-tägig innerhalb der Vorlesungszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) Einzelne Mitglieder scheiden aus:

1. durch Rücktrittserklärung gegenüber der Wahlleitung,
2. durch Exmatrikulation oder
3. durch Tod.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder rücken die Vertreterinnen der jeweiligen Fachgruppe entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Ist eine Liste erschöpft, werden die frei werdenden Mandate entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses besetzt.

(4) Hat eine Fachgruppenvertretung weniger als zwei Mitglieder und stehen nicht ausreichend Nachrückerinnen zur Verfügung, so können Neuwahlen stattfinden, wenn die verbliebenen Fachgruppenvertreterinnen oder das Studierendenparlament dies verlangen. Die alte Fachgruppenvertretung bleibt bis zur Konstituierung einer neuen Fachgruppenvertretung kommissarisch im Amt.

§ 29 Fachgruppenvollversammlungen (FGVV)

(1) Fachgruppenvertretungen können Vollversammlungen auf Fachgruppenebene einberufen. Darüber hinaus sind sie einzuberufen:

1. auf schriftlichen Antrag von 10% der Studierenden der Fachgruppe,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Aufgabe der FGVV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Fachgruppe betreffen. Die Fachgruppenvertretung legt vor der FGVV Resolutionen über ihre Amtsführung ab.

(3) Die FGVV kann mit der Mehrheit der anwesenden Studierenden der Fachgruppe Empfehlungen an das Studierendenparlament, den Allgemeinen Studierendenausschuss, die Fachgruppenvertretung und an die Organe der Universität (Senat, Präsidium, Stiftungsrat, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen.

(4) Die Fachgruppenvertretung bereitet die Versammlung vor und leitet sie. Wird die FGVV nach Absatz 1 Nummer 2 einberufen, kann sie von einem Mitglied des entsprechenden Gremiums geleitet werden.

§ 30 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Fachgruppenvertretung informiert mindestens einmal im Semester die Fachgruppe über ihre Tätigkeiten und über für die Fachgruppe relevanten hochschulpolitischen Themen.

(2) Dies geschieht insbesondere auf der FGVV, durch Fachgruppenzeitung oder Email-Verteiler.

V.

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 31 Aufgaben und Rechte der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft, zur Information der gesamten Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.

(2) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung Gegenstand einer Debatte sein.

(4) Zur Vollversammlung muss spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung durch ortsüblichen Aushang eingeladen werden.

§ 32 Einberufung und Leitung

(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf Beschluss einer Fachgruppenvertretung,
4. auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der Studierendenschaft, oder
5. auf Beschluss einer Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Studierendenparlaments oder einem Mitglied des Sprecherinnenkollektivs des Allgemeinen Studierendenausschusses geleitet. Sie kann auch von einem in der Versammlung zu wählenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet werden.

(3) Eine nach Absatz (1) Nummer 1, 2, 3 oder 5 beschlossene Vollversammlung hat, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, spätestens zehn Tage nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einer gemäß Absatz (1)



Nummer 4 erfolgten Aufforderung zu Vollversammlung hat diese spätestens zehn Tage nach Eingang beim Vorsitz des Studierendenparlaments stattzufinden.

VI. DIE URABSTIMMUNG

§ 33 Die Urabstimmung

Das Ergebnis der Urabstimmung ist bindend für alle studentischen Gremien und die gesamte Studierendenschaft.

§ 34 Voraussetzungen

(1) Mit der Urabstimmung erhält jede Studentin die Möglichkeit, sich an grundlegenden Entscheidungen der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie findet statt:

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Studierendenschaft, oder
3. auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung mit der Einladung zur Vollversammlung mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin gemäß § 29 Abs. 4 bekannt gemacht wurde.

(2) Nach einem Beschluss nach Abs. 1 besteht eine Informationspflicht durch ortsüblichen Aushang. Der Urabstimmung sollte eine Vollversammlung vorausgehen.

§ 35 Durchführungsbestimmungen

(1) Die Fragestellung, über die per Urabstimmung entschieden werden soll, ist so zu fassen, dass die zur Abstimmung stehende Frage unmissverständlich formuliert ist. Die Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein oder mehrere klar voneinander abgrenzbare Alternativen enthalten.

(2) Spätestens fünf Tage, nachdem gemäß § 32 Abs. 1 eine Urabstimmung beschlossen wurde, muss zur Urabstimmung aufgerufen werden. Der Aufruf muss an zentralen Stellen an allen Standorten ausgehängt werden. Der Aufruf muss enthalten:

1. den Gegenstand der Urabstimmung in der Formulierung, wie er auf dem Stimmzettel erscheint,
2. Ort und Zeitraum für die Stimmabgabe,
3. falls eine Vollversammlung vorausgeht Ort und Zeitpunkt eben dieser.

(3) Der Abstimmungszeitraum, welcher mindestens drei Tage umfasst, beginnt spätestens zehn Tage nach Beschluss beziehungsweise Antrag nach § 32 Abs. 1. Der Abstimmungszeitraum darf nicht in der Vorlesungsfreien Zeit liegen. Der Aufruf zur Urabstimmung muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes im Aushang verbleiben.

(4) Falls die Fristen gemäß Abs. 2 und 3 in der Vorlesungszeit im laufenden Semester nicht eingehalten werden können, erfolgt der Aufruf zur Urabstimmung gemäß Abs. 2 zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters. Die Fristen gemäß Abs. 3 ändern sich entsprechend.

(5) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für die Studierendenschaft verbindlich, wenn sich mehr als 25% der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben. Bei lediglich zwei Wahlalternativen entscheidet die einfache Mehrheit. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so ist diejenige Alternative gewählt, die im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit und die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Kommt im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit zustande, so folgt ein zweiter Wahlgang, bei dem zwischen den zwei Alternativen entschieden wird, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten (Stichwahl). In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

(6) Die Durchführung des Urabstimmungsverfahrens obliegt dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss. Sie können Helferinnen zur Durchführung der Urabstimmung bestimmen. Abstimmungsbe-rechtigt sind alle Studierenden, die zu Beginn der Abstimmung an der Universität Lüneburg immatrikuliert sind.

(7) Jede Abstimmungsberechtigte kann beim Vorsitz des Studierendenparlamentes gegen Verfahren und Ergebnis der Urabstimmung Einspruch einlegen. Für Form und Frist des Einspruchs gilt sinngemäß § 14 der studentischen Wahlordnung. Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung.

(8) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Studierendenschaft.

VII. DAS FINANZWESEN DER STUDIERENDENSCHAFT

§ 36 Eigenes Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Organe der Studierendenschaft verfügen über das Vermögen nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 37 Erhebung von Beiträgen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung Beiträge erhoben.

(2) Die Beitragsordnung wird vom Studierendenparlament mit mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlossen.

(3) Maßnahmen der Studierendenschaft, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament vorher mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind.

§ 38 Der Haushaltsplan

Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder. Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplanes regelt die Finanzordnung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichung auf einer Internetseite der Studierendenschaft, durch Aushänge der Fachgruppenvertretungen oder durch die Kombination dieser Verfahren.

(2) Bei Ordnungen und Satzungen, die das Studierendenparlament beschließt bzw. ändert, erfolgt eine Bekanntmachung durch die Hochschulleitung.

§ 40 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen. Sie treten mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

§ 41 Begrifflichkeiten

Wo immer in der vorstehenden Satzung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet werden, ist die männliche Form zugleich mitgemeint.

§ 42 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Studierendenschaft unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung der Studierendenschaft im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die das Studierendenparlament im Auftrag der Studierendenschaft mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung der Studierendenschaft als lückenhaft erweist.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Beschluss des Studierendenparlamentes am 05.12.2007 und nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

(2) Eine Anpassung der Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachgruppenvertretungen haben unverzüglich nach Inkraft-Treten dieser Satzungsänderung zu erfolgen.



2. Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft Lüneburg beschlossen:

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament besteht vorbehaltlich der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Abweichungen aus 28 direkt gewählten Vertreterinnen, von denen eine Hälfte durch allgemeine Wahl und die andere Hälfte durch fakultätsspezifische Wahl gewählt wird.
- (2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen entsprechend der Satzung der Studierendenschaft aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.

§ 2 Wahl

- (1) Die Wahl ist gemäß dem Niedersächsischen Hochschulgesetz unmittelbar, gleich, geheim und frei. Sie wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Jede Wahlberechtigte darf die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig. Für alle Wahlberechtigten besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl oder als Mehrheitswahl. Eine Liste kann auch aus einer einzelnen Person bestehen.
- (4) Für die allgemeine Wahl zum Studierendenparlament besitzen alle Mitglieder der Studierendenschaft aktives und passives Wahlrecht. Für die fakultätsspezifische Wahl zum Studierendenparlament besitzen nur die Mitglieder der jeweiligen Fakultätenschaften aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Für die Wahlen zu den Fachgruppenvertretungen haben nur die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Anzahl der Vertreterinnen der jeweiligen Fakultätenschaften im Studierendenparlament wird entsprechend ihrer Studierendenzahl proportional, gemäß dem Quotenverfahren mit Restzuteilung nach größten Bruchteilen, ermittelt. Jede Fakultätschaft entsendet jedoch mindestens zwei Vertreterinnen. Sollte das reguläre Proportionalitätsverfahren dies nicht automatisch gewährleisten, vergrößert sich das Studierendenparlament, so dass die Proportionalität zwischen allen Fakultätenschaften wiederhergestellt ist. Entsprechend vergrößert sich dann auch die Anzahl der durch allgemeine Wahl gewählten Vertreterinnen des Studierendenparlamentes so, dass diese weiterhin die Hälfte des Studierendenparlamentes bilden.
- (7) Die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen findet nur statt, wenn mehr als fünf Bewerbungen vorliegen. Liegen zwischen zwei und fünf Bewerbungen vor, sind die Bewerberinnen ohne Wahl Mitglied der Fachgruppenvertretungen. Liegen weniger als zwei Bewerbungen vor, bleibt die Fachgruppenvertretung unbesetzt.

§ 3 Wahltermin

- (1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (2) Der Wahlzeitraum soll dem Wahlzeitraum der Gremien der Universität entsprechen. Die Stimmabgabe muss an drei aufeinander folgenden und nicht-vorlesungsfreien Tagen erfolgen.

§ 4 Wahlausschuss und Wahlleitung

- (1) Das Studierendenparlament wählt zur Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuss, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Kommt die Wahl nicht oder nur unvollständig zustande, so beruft die Vorsitzende des Studierendenparlamentes den Wahlausschuss oder die noch fehlenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Desweiteren werden fünf Stellvertreterinnen bestimmt. Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen haben im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen beaufsichtigten Wahl zurückzutreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so kann die Vorsitzende des Studierendenparlamentes ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin bestimmen.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin der Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von der Vorsitzenden des Studierendenparlamentes einberufen und von dieser bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

(5) Die Vorsitzende des Wahlausschusses fungiert als Wahlleitung. Der Wahlausschuss hat über Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis und die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Die Mitglieder und die Stellvertreterinnen des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch ortsüblichen Aushang zu veröffentlichen ist.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder seiner Stellvertreterinnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 5 Wahlankündigung

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlen zu den betreffenden Gremien mindestens vier Wochen vor Wahlbeginn durch ortsüblichen Aushang anzukündigen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) In der Wahlankündigung ist darauf hinzuweisen,
 1. welche Gremien gewählt werden und wann die Wahlen stattfinden,
 2. wer wahlberechtigt und wählbar ist und wie viele Mitglieder zu wählen sind,
 3. dass auch Briefwahl möglich ist, ab wann die Briefwahlunterlagen angefordert werden können und wo und bis wann Wahlbriefe eingegangen sein müssen,
 4. wo Wahlberechtigte Wahlvorschläge einreichen können und wann die Frist für die Abgabe der
 5. Wahlvorschläge endet und
 6. wo und wann die Wahlvorschläge und die Wahlordnung eingesehen werden können.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können Wahlvorschläge an den ortsüblichen Stellen abgeben. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Einreichungsfrist gesammelt bei der Wahlleitung eingereicht.
- (2) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am Tage der Wahlankündigung gem. § 5 Abs. 1 und dauert mindestens zwei Wochen.
- (3) Wahlvorschläge für die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen dürfen nur Bewerberinnen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. § 2 Abs. 5 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur Wahl zu dieser Fachgruppenvertretung aufgenommen sind.
- (4) Wahlvorschläge für die allgemeine Wahl zum Studierendenparlament dürfen nur Bewerberinnen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur allgemeinen Wahl zum Studierendenparlament aufgenommen sind.
- (5) Wahlvorschläge für die fakultätsspezifische Wahl zum Studierendenparlament dürfen nur Bewerberinnen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur fakultätsspezifischen Wahl zum Studierendenparlament aufgenommen sind.
- (6) Eine Kandidatur gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 schließt eine Kandidatur gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 nicht aus.
- (7) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. bei einem Listenwahlvorschlag die Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird,
 3. die eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname, Fakultät und Studiengang und die Anschrift der Bewerberin und
 4. eine Erklärung, dass die Bewerberin mit der Wahl einverstanden ist.
- (8) Sollten nach Ablauf der Einreichungsfrist für ein Gremium weniger Bewerbungen als zu vergebende Mandate vorliegen, hat die Wahlleitung durch



einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für dieses Gremium aufzufordern. Dafür ist eine Nachfrist zu setzen, die mindestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraumes endet. Der Nachtrag ist mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Wahl zu dem betreffenden Gremium nur dann stattfindet, wenn die Mindestzahl der Bewerberinnen gem. § 1 Abs. 5 erreicht wird. Bereits eingereichte Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der Nachfrist geändert werden.

(9) Falls bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mehrere Wahlvorschläge für ein Gremium eingereicht wurden, von denen mindestens einer ein Listenwahlvorschlag ist, findet für das betreffende Gremium eine Listenwahl statt. Falls nur ein Wahlvorschlag oder falls kein Listenwahlvorschlag eingereicht wurde, findet für das betreffende Gremium eine Mehrheitswahl statt.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens fünf Tage vor Beginn des Wahlzeitraums hat die Wahlleitung die Wahl zu den betreffenden Gremien durch ortsüblichen Aushang bekannt zu machen und zur Stimmabgabe aufzufordern.

(2) Es ist dabei darauf hinzuweisen,

1. ob es sich um eine Listen- oder eine Mehrheitswahl handelt,
2. wo sich die Wahllokale an den jeweiligen Standorten befinden,
3. wann und nach welchem Wahlverfahren gewählt wird,
4. wann und wo Briefwahlunterlagen ausgestellt werden,
5. wer wahlberechtigt ist,
6. dass die Wählerin sich bei Stimmabgabe durch einen gültigen Studierendenausweis sowie einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen hat und
7. für welches Gremium eine Wahl gemäß § 1 Absatz 5 entfällt.

§ 8 Stimmzettel

(1) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin abzudrucken. Innerhalb eines Listenvorschlags sind die Namen der Bewerberinnen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.

(2) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

(3) Der Stimmzettel hat Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin auch zugunsten der Liste gezählt wird.

(5) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Bei Listenwahl hat jede Wählerin drei Stimmen. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen angekreuzt werden, wie Mandate zu vergeben sind. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin ist nicht zulässig.

(2) Bei Listenwahl zählt die Stimme jeweils für die betreffende Person und die betreffende Liste. Die Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Quotenverfahren mit Restzuteilung nach größten Bruchteilen vergeben. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Mandate erhalten die Bewerberinnen der betreffenden Liste nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist eine Liste erschöpft, werden die weiteren Mandate entsprechend dem beschriebenen Verfahren an andere Wahlvorschläge vergeben.

(3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen mit den meisten Stimmen nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Bewerberinnen, die kein Mandat erhalten, sind als Nachrückerinnen gewählt gem. Abs. 2 und 3.

(5) Ein Mandat oder einen Platz als Nachrückerin erhalten nur Bewerberinnen, die mindestens eine Stimme erhalten haben.

(6) Kandidiert eine Bewerberin sowohl für die allgemeine Wahl als auch für die fakultätsspezifische Wahl, entscheidet sie grundsätzlich bei der Kandidatur, welches Mandat sie wahrnehmen möchte, sollte sie sowohl gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 als auch gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 ein Mandat erhalten und teilt dies der Wahlleitung mit. Sollte dies nicht geschehen sein, so wird die

Bewerberin auf der Liste, die zur allgemeinen Wahl angetreten ist, nicht berücksichtigt. Die dieser Liste zustehenden Mandate bleiben davon unberührt.

§ 10 Briefwahl

(1) Jede Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens drei Tage vor Beginn des Wahlzeitraums an die Wahlleitung zu richten. Die Wahlberechtigung ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 zu prüfen. Den Briefwahlunterlagen ist eine von der Wählerin auszufüllende (vorgedruckte) persönliche Erklärung beizufügen, die neben Name, Vorname, Anschrift und Studiengang der Wahlberechtigten eine Erklärung enthalten muss, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf einer schriftlichen Erläuterung die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Ende des Wahlzeitraums bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(2) Zu den Briefwahlunterlagen gehören

1. Stimmzettel und Wahlumschlag
2. Briefwahlumschläge, die Raum für die Nennung der Absenderin enthalten,
3. Briefwählerklärung und persönliche Erklärung gem. Abs. 1.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden nur einmal versandt oder ausgehändigt. Wahlbriefe, die gegen die Briefwahlregelung gem. Abs. 1 verstoßen, werden nicht gezählt.

§ 11 Urnenwahl

(1) Die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt und finden nach Möglichkeit gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Universität statt. Die Stimme ist in den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bekannt gegebenen Wahllokalen abzugeben. Die Wahllokale müssen so ausgestattet sein, dass die Wählerinnen die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.

(2) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer laut Wählerinnenverzeichnis bereits abgestimmt hat oder Briefwahl beantragt hat.

(3) Solange die Urnenwahl stattfindet, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen im Wahllokal anwesend sein. Im Wahllokal ist jede Beeinflussung verboten. Die Wahlhelferinnen ordnen den Zutritt zum Wahllokal und sorgen dafür, dass während der Wahl jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen bzw. das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt, so hat die Wahlleitung dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen verschlossen und sicher aufbewahrt werden.

§ 12 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen stellen unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes das Wahlergebnis fest.

(2) Bei der Stimmenauszählung ist eine Stimme ungültig, wenn

1. kein für die Wahl vorgesehener Stimmzettel verwendet wurde oder
2. die Wahl durch Beschädigung oder unzulässige Beschriftung des Stimmzettels nicht eindeutig ist.

(3) Über die Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Angaben des gewählten Organs,
2. die Namen der Wahlhelferinnen,
3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses,
4. die Zahl der Wahlberechtigten,
5. die Zahl der Wählerinnen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
7. die Zahl der gültigen Stimmen,
8. die Zahl der ungültigen Stimmen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Listen und auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen,
10. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
11. das Zustande- oder Nicht-Zustandekommen der Wahl.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten, ortsüblichen Aushang bekannt.



(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder schriftlich.

§ 14 Ausscheiden, Nachrücken und Mandatsvertretung

(1) Eine Nachrückerin gem. § 9 Abs. 4 tritt als Mitglied in das jeweilige Gremium ein, wenn

1. ein Mitglied durch Rücktrittserklärung, Exmatrikulation, durch Tod oder durch wiederholtes Fehlen gem. § 13 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft ausscheidet,
2. die Wahl zum Mitglied von der Wahlleitung für ungültig erklärt wird.

(2) Die Mitglieder der Gremien können im Falle ihrer Verhinderung von Nachrückerinnen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses vertreten werden.

(3) Bei Listenwahl ist die Mandatszahl einer Liste solange zu berücksichtigen, bis die jeweilige Liste erschöpft ist. Ist eine Liste erschöpft, rückt unabhängig von der Liste die Bewerberin mit den meisten Stimmen nach; gleiches gilt für die Vertretung eines Gremienmitglieds.

§ 15 Einspruch

(1) Jede Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Wahlleitung. Sie hat ihre Entscheidung schriftlich zu begründen und durch ortsüblichen Aushang zu veröffentlichen.

(3) Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Wahlleitung gemeinsam mit den Wahlhelferinnen das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung erneut fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist die Wahl für das entsprechende Gremium zu wiederholen.

§ 16 Neu- und Wiederholungswahl

(1) Eine Neuwahl des Studierendenparlaments findet statt, wenn

1. sich die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als 20 reduziert hat,
2. gem. § 15 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder wenn
3. das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss mit 2/3 – Mehrheit fasst.

(2) Eine Neuwahl der Fachgruppenvertretungen findet statt, wenn

1. sich die Zahl der Mitglieder der Fachgruppenvertretung auf weniger zwei reduziert hat und die Fachgruppe eine Neuwahl verlangt oder wenn
2. gem. § 15 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

(3) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss, der zu begründen und öffentlich bekannt zu machen ist, Fristen und andere Zeitbestimmungen verkürzen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlankündigung gem. § 5 und der Wahlbekanntmachung gem. § 7 Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(4) Sollte die Neuwahl später als sechs Monate nach dem Wahlzeitraum stattfinden, so kann das Studierendenparlament beschließen, dass die Wahl für dieses Gremium bei der nächsten Wahl entfällt. In diesem Falle ist in der Wahlankündigung und in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des zu wählenden Gremiums bis zur übernächsten Wahl amtieren werden.

§ 17 Gleichberechtigung

Wo immer in der vorliegenden Ordnung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet werden, ist die männliche Form zugleich mit gemeint.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach dem Beschluss des Studierendenparlaments am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Wahlordnung ihre Gültigkeit.